

1. Gegenstand

Der Schweizer Dachverein Die Zauberlaterne (im Folgenden DVZL genannt) ist das oberste Leitungsorgan der unterschiedlichen Dienststellen (im Folgenden Klub/s genannt), die in der Schweiz Vorstellungen unter dem Namen und dem Konzept «Die Zauberlaterne» anbieten.

Der DVZL interveniert als Vermittlungsstelle und organisiert die Künstler/innen für die Klubs. Er übt seine Vermittlungstätigkeit unentgeltlich aus und ist daher nicht verpflichtet, über eine Bewilligung für private Stellenvermittlung zu verfügen.

Unter Künstler/innen versteht man die unselbständigen oder selbständigen Mitarbeitenden, die regelmässige oder gelegentliche Einsätze bei der Umsetzung von spezifischen szenischen Einführungen an einer oder mehreren Vorstellungen leisten, die ein Klub organisiert. Dabei kann es sich um folgende Einsätze handeln:

- angestellte Künstler/innen als Gelehrte/r oder Spontane/r
- angestellte Künstler/innen als Gastkünstler/in
- angestellte Musiker/innen, die eine Filmvorführung musikalisch begleiten

Der DVZL erlässt die vorliegenden AGB und erstellt auf deren Grundlage Muster für Arbeits- und Auftragsverträge. Der Klub, der eine/n Künstler/in über den DVZL anstellt, verpflichtet sich, diese AGB anzuwenden und den vom DVZL festgelegten Mustervertrag zu verwenden.

2. Bewerbungen

Die/der Künstler/in, die/der in den Klubs arbeiten möchte, reicht seine Bewerbung beim DVZL ein. Sie/er gibt auch an, ob sie/er unselbständig oder selbständig erwerbend auftreten möchte.

DVZL wertet die eingereichten Bewerbungsdossiers aus. Insbesondere wird der Arbeitsstatus der Künstlerin/des Künstlers überprüft. Künstler/innen, deren Bewerbungen angenommen werden, werden in das DVZL-Register aufgenommen.

Im DVZL-Register eingetragene Künstler/innen unterliegen den hier vorliegenden AGB, insbesondere den Auftragsbedingungen.

Der DVZL ist nicht verpflichtet, den im DVZL-Register eingetragenen Künstler/innen Aufträge zu anzubieten. Die im DVZL-Register eingetragenen Künstler/innen können ein vom DVZL vorgeschlagenen Auftrag annehmen, sind jedoch nicht zur Annahme verpflichtet.

3. Suche nach Künstler/innen

Der Klub, der auf der Suche nach einer Künstlerin/einem Künstler ist, bittet den DVZL abzuklären, ob das gewünschte Profil einer Künstlerin/einem Künstler aus seinem DVZL-Register entspricht. Falls ja, schlägt der DVZL die/den Künstler/in dem anfragenden Klub vor.

Wenn das Profil im DVZL-Register keiner/keinem Künstler/in entspricht, sucht der DVZL nach einer/einem dem Profil entsprechenden Künstler/in.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) für die Anstellung von Künstlerinnen und Künstlern in der Schweiz

4. Arbeitsvertrag einer Künstlerin/eines Künstlers im Angestelltenverhältnis

Jeder Auftrag ist Gegenstand eines spezifischen Arbeitsvertrags, der schriftlich zwischen dem Klub und der/dem Künstler/in abgeschlossen und vor Beginn der auszuübenden Tätigkeit unterzeichnet wird.

Dieser Vertrag basiert auf den vorab festgelegten Modellen, die der DVZL den Klubs zur Verfügung stellt. Er formuliert den Vereinsnamen und die Adresse des Klubs, die Kontaktdaten der Künstlerin/des Künstlers, den Arbeitsort, die zu besetzende Funktion und das Datum des Auftrags.

Die Vergütung (Bruttobeträge) der/des unselbständigen Künstlerin/Künstlers richtet sich nach der DVZL-Skala (siehe Artikel 13a). Feiertage und Feriengeld sind ebenso Bestandteil dieser Vergütung, wie die Proben, die keiner zusätzlichen Stundenvergütung unterliegen.

Das vom gleichen Klub im selben Jahr gezahlte Gehalt muss ab einem Gesamtbetrag von jährlich CHF 2'300.– mit AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen besteuert werden.

Die/der Künstler/in ist pflichtversichert gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie, falls sie/er mindestens 8 Stunden pro Woche für den gleichen Klub arbeitet, auch gegen Nichtberufsunfälle.

5. Arbeitsvertrag einer Künstlerin/eines Künstlers im Selbständigenverhältnis

Wenn die/der Künstler/in eine Bescheinigung vorlegt, die ihr/ihm den Status als Selbstständige/r verleiht, wird für jedes Engagement ein schriftlicher Auftragsvertrag zwischen dem Klub (Auftraggeber) und der/dem Künstler/in (Beauftragte/r) auf der Basis der vom DVZL festgelegten Vorlage abgeschlossen. Er wird vor Beginn der auszuübenden Tätigkeit unterzeichnet.

Das Honorar für die/den Beauftragte/n ist in der DVZL-Skala festgelegt (siehe Artikel 13b). Probenstunden können nicht zusätzlich vergütet werden und sind im Honorar enthalten.

Die/der Künstler/in bezahlt die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selbst.

6. Spesen

Reisekosten, die der/dem Künstler/in für die Reise von zu Hause zur Arbeit entstehen, sowie etwaige Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

Die Reisekosten der Künstlerin/des Künstlers von zu Hause zu den vom DVZL angebotenen Schulungen werden in der Höhe des Billettpreises der öffentlichen Verkehrsmittel (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, ½ Fahrpreis) übernommen.

Beim Transport des Instruments von zu Hause zum Arbeitsplatz erhält die/der als Musiker/in angestellte Künstler/in einen Pauschalbetrag von CHF 40.– pro Tag für seine/ihre Reisekosten.

7. Pflichtenheft

Die/der Künstler/in ist verpflichtet, die Angaben im Leitfaden der Moderierenden und in den spezifischen Begleitdokumenten in Hinblick auf die Vorstellung, für die sie/er angestellt ist, zu beachten und zu befolgen.

8. Schulung

Die im DVZL-Register eingetragenen Künstler/innen sind gebeten, an den vom DVZL angebotenen Schulungen teilzunehmen.

9. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis zwischen einer/einem Künstler/in und einem Klub, für das ein befristeter Arbeits- oder Auftragsvertrag gilt, endet automatisch zum vertraglich festgelegten Enddatum.

Die/der Künstler/in, die/der ein vertraglich vereinbartes Engagement nicht erfüllen kann, muss den Klub und den DVZL unverzüglich per E-Mail benachrichtigen. In diesem Fall können die Parteien den Vertrag in üblicher Weise vor dem Startdatum kündigen. Die Stornierung wird dann in Kopie an den DVZL übermittelt.

Die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages aus wichtigem Grund gemäß Art. 337 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

10. Datenschutz

Die/der Künstler/in ermächtigt den DVZL und die Klubs, die sie/ihn anstellen, sein Dossier aufzubewahren und die sie/ihn betreffenden Informationen zu verarbeiten. Diese Ermächtigung kann jederzeit schriftlich an den DVZL widerrufen werden.

11. Rechtsstreitigkeiten

Der DVZL bietet seine guten Dienste an, wenn es zu Streitigkeiten zwischen einer/einem Künstler/in und einem Klub kommt.

12. Ergänzendes Recht

Das Obligationenrecht gilt als ergänzendes Recht.

13. DVZL-Skala

Unter Vorbehalt von anders festgelegten Bestimmungen im Arbeits- oder Auftragsvertrag.

Funktion	Anzahl Aufführungen am selben Tag		
	1 Aufführung	2 Aufführungen	3 Aufführungen
a) Künstler/in im Angestelltenverhältnis			
Gelehrte/r	CHF 350.–	CHF 400.–	CHF 450.–
Spontane/r	CHF 250.–	CHF 300.–	CHF 350.–
Gastkünstler/in	CHF 300.–	CHF 350.–	CHF 400.–
Musiker/in	CHF 400.–	CHF 500.–	CHF 600.–
b) Künstler/in im Selbständigenverhältnis (Beauftragte)			
Gelehrte/r	CHF 368.–	CHF 420.–	CHF 473.–
Spontane/r	CHF 263.–	CHF 315.–	CHF 368.–
Gastkünstler/in	CHF 315.–	CHF 368.–	CHF 420.–
Musiker/in	CHF 420.–	CHF 525.–	CHF 630.–